

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.5 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.5.1 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 15.3.2

Dachform: Abschleppen des Hauptdaches oder Satteldach 23-28°
Firstrichtung senkrecht zum First des Hauptdaches

0.6 GEBÄUDE

0.6.2 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.20

Dachform: Satteldach 23 - 28°

Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun oder rot

Dachgauben und Kniestock: unzulässig

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m

Ortgang: Überstand mindestens 0,50 m, nicht über 1,00 m,
bei Balkon bis 1,40 m

Traufe: Überstand mindestens 0,50 m, nicht über 1,10 m
bei U+I+D talseitig nicht über 6,75 m ab
natürlicher Geländeoberfläche